

# Satzung

## des Akkordeon-Orchester Allmendingen e. V.

(Neufassung vom 21.04.2016)

### **§1 Verein**

Der im Jahre 1964 gegründete und am 06.06.1973 eingetragene Verein trägt den Namen „Akkordeon-Orchester Allmendingen e. V“. Der Sitz des Vereins ist 89604 Allmendingen, Alb-Donau-Kreis.

### **§ 2 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 3 Zweck**

Zweck des Vereines ist die gemeinsame Pflege, Förderung und Verbreitung der Musik, insbesondere des Akkordeonspiels. Seine Aufgaben sind die musikalische Bildung der Jugend und die Förderung des gemeinsamen Musizierens. Neben der musikalischen Arbeit soll die Gemeinschaft gefördert werden. Er ist politisch und konfessionell neutral.

### **§ 4 Selbstlose Tätigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§ 5 Mittelverwendung**

Die Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten in dieser Eigenschaft keine Zuwendung aus Mitteln des Vereines. Die Mitglieder erhalten bei Auflösung des Vereines keine Anteile des Vereinsvermögens. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### **§ 6 Vergütungen**

- (1) Die Ämter im Vorstand (§14) werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. (§27 Abs. 3 BGB)
- (2) Die Dirigenten --erhalten eine Aufwandsentschädigung (§3 Nr. 26a ESTG und §55 Abs.1, Nr.3, AO) bzw. ein Honorar.

### **§ 7 Mitglieder**

- (1) Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Verein zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.
- (4) Der Vorstand kann Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende ernennen.
- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Vereinsbeitrag pünktlich zu zahlen.

### **§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.
- (2) Der Austritt ist schriftlich mit spätestens einer Frist von drei Monaten auf Ende des laufenden Kalenderjahres gegenüber dem Vorstand zu erklären.

(3) Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch den Ausschuss mit Stimmenmehrheit, wenn das betreffende Mitglied die Interessen, die Ehre oder das Ansehen des Vereins schädigt. Gegen die Entscheidung des Ausschusses ist Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Ausscheidende haben keinerlei Anspruch auf das Vermögen des Vereins.

## **§ 9 Organe des Vereines**

Organe des Vereines sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.

(2) Die Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre statt, und soll im ersten Halbjahr des betreffenden Jahres abgehalten werden.

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter der Einhaltung einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Allmendingen einberufen.

(4) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich verlangt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

(5) Anträge über die Abwahl des Vorstandes, über die Änderung der Satzung oder über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(6) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

(7) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

## **§ 11 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung**

Die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung:

1. Entgegennahme der Tätigkeits- und Geschäftsberichte der Vorstandschaft
2. Entgegennahme der Berichte der Dirigenten
3. Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
4. Aussprache über die Berichte
5. Entlastung der Vorstandschaft
6. Festsetzung von Fälligkeit und Höhe des Mitgliedsbeitrages
7. Wahl und Abwahl des Vorstandes
8. Wahl der Beisitzer
9. Wahl der Kassenprüfer (2)
10. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereines

## **§ 12 Schriftwesen**

Der Schriftführer hat das Schriftwesen des Vereines unter sich. Er hat insbesondere die Protokolle der Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen zu führen, die von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen sind.

## **§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

(2) Jedes Mitglied, nach Vollendung des 14. Lebensjahres, hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

(3) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(4) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereines können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

(5) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen.

## **§ 14 Vorstand**

(1) Die Vorstandschaft besteht aus:

1. dem 1. Vorsitzenden
2. dem 2. Vorsitzenden
3. dem Schriftführer
4. dem Kassier
5. dem Jugendleiter
6. Beisitzer (Anzahl kann beliebig sein)

(2) Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.

(3) Die Mitglieder der Vorstandschaft werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Vorstandschaft bleibt solange im Amt, bis eine neue Vorstandschaft gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

## **§ 15 Aufgaben des Vorstandes**

(1) Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

(2) Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende sind gesetzliche Vertreter des Vereines im Sinne des § 26 BGB; sie sind je einzelvertretungsberechtigt.

(3) Die persönliche Haftung ehrenamtlich tätiger Vorstandsmitglieder gegenüber dem Verein ist auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz beschränkt.

## **§ 16 Beschlussfassung des Vorstandes**

(1) Die Sitzungen des Vorstandes werden vom 1. Vorsitzenden einberufen, so oft es die Interessen des Vereines erfordern.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand beschließt mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Die Beschlussfähigkeit des Vorstandes entfällt nicht dadurch, dass nicht alle Ämter besetzt sind.

(4) Zu den Sitzungen des Vorstandes können die Dirigenten auf Wunsch mit eingeladen werden.

## **§ 17 Auflösung des Vereins**

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(2) Für den Fall der Auflösung des Vereins werden der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende zu Liquidatoren bestellt. Deren Rechte und Pflichten richten sich nach den §§ 47 ff BGB.

(3) Bei Auflösung des Vereins sowie bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an eine gemeinnützige Institution der Gemeinde Allmendingen, die durch den Vorstand bestimmt wird.

**Allmendingen, den 21. April 2016**